

Das Gelehrte unter Weiß,
Gerechtigkeit unter Gold.

Abonnement: Biwöchentlich 2½ Sgr.
Monatlich 7½ Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:

pro Zeithefte 1½ Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falckenberg & Comp. (Brandis' Verlag)
Sparwaldbrücke Nr. 1.

Beitörn

Civili-Criminell- und Polizei-Gerichtszeitung
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Berantwortlicher Redakteur:

G. G. Wagnleit
in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 2. Mai.

Mit dieser Nummer beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement zu dem Preise von 7½ Sgr., wofür die Zeitung bis Morgens 8 Uhr ins Haus gebracht wird. Abonnements nehmen die bekannten Zeitungsspediteure, sowie die Expedition, Sparwaldbrücke 1, entgegen.

Inland.

Stadtschwarzgericht.

Sitzung vom 1. Mai.

Zum Vorsitzenden des Stadtschwarzgerichts für den Monat Mai ist der Stadtgerichtsrath Pielchen ernannt.

Die neue Sitzungsperiode wurde mit einer Anklage wegen schweren Diebstahls eröffnet, bei der es sich zwar nicht um ein erhebliches Object handelt, die aber durch die Nebenumstände ziemlich interessant ist.

Der Angeklagte ist der Arbeitssmann Gustav Carl Benjamin Madschat, 27 Jahre alt.

Der Studiosus jux. Joseph Wolff bewohnte im Anfang d. J. in dem Hause Behrenstraße Nr. 10, Treppen hoch, bei den Krämlerwärter Bärgoldschens Eheleuten, die ihre Wohnung in der zweiten Etage haben, eine Chambre garnie mit Entrée. Der Eingang der Wohnung des Wolff wird durch die Entrée- und Zimmerthür gebildet. Am 2. Februar d. J. war Wolff Vormittags um 11 Uhr ausgegangen, nachdem er beide Thüren sorgfältig verschlossen und die beiden Schlüssel, wie er zu thun pflegte, an die verheir. Bärgold oder an deren Dienstmädchen abgegeben hatte. Als er um 11 Uhr Abends in seine Wohnung zurückkehrte, fand er die verheir. Bärgold auf der Treppe und erfuhr von ihr, daß er gegen Abend zwischen 5 u. 6 Uhr bestohlen sei. Die Bärgold erzählte ihm, daß sie, als sie um 6 Uhr Abends von einem Ausgänge nach Hause zurückgekehrt sei und eben die beiden Eingangsthüren zur Kirche aufgeschlossen hätte, 2 Männer eiligen Schrittes die zur untersten Etage des Hauses führende Treppe herunterkommen gesehen. Sie habe, weil der Eine derselben ein Badet unter dem Arm getragen, sogleich einen Diebstahl vermutet und die beiden Männer mit dem Rufe: "haltest die Diebe" bis zur Hausthür verfolgt, die Diebe seien dann aber sich trennend davongelaufen und sie habe deren Verfolgung dem Eigentümmer des Hauses, Schlächtermeister Wagener, der dort einen Laden hat, überlassen. Wagener sei mit mehreren seiner Leute auf ihren Hülfervorfall gleich den Dieben nachgejagt. Sie habe sich nach dem Zimmer des Wolff begeben und dort 2 Schnallen aus einer Kommode herausgezogen, auf einen Stuhl resp. auf den Fußboden gestellt und ausgeräumt gefunden. An den beiden Schlossern der Eingangsthüren habe sie keine Spuren von Gewalt bemerkt.

Der Studiosus Wolff machte am folgenden Tage bei der Polizei Anzeige über den ihm zugeschuldeten Diebstahl. Es waren ihm entwendet: 12 seine Überhemden, 7 leinene Hemden, 2 Westen, 1 seidenes Taschentuch, 1 Paar Strümpfe, 1 Shawl etc., zusammen im Werthe von c. 60 Thlr.

Der Schlächtermeister Wagener sah, als er auf den Hülfervorfall der Frau Bärgold aus seinem Laden erstaunt, 2 Männer aus der Hausthür stürzen, und den Einen nach rechts, den Andern nach links laufen. Er eilte, gefolgt von mehreren seiner Leute, dem Rezipierten, der ein Badet trug, nach und verfolgte ihn mit dem Rufe: "haltest den Dieb" bis in die Wilhelmstraße hinein. Natürlich gesellte sich

zu dem Schlächtermeister sehr bald ein Hauflein von Menschen, welche ebenfalls dem Diebe nachscreten.

Der an der Spitze des Hauses befindliche Verfolgte war so schlau, ebenfalls zu rufen: "haltest den Dieb!" Gleich als er sich von Wagener verfolgt sah, hatte er das Badet, das er trug, auf die Straße geworfen und es war dasselbe, der Aufruf der Wagener gemäß, sofort von dessen Haufknecht aufgehoben worden. Der Fliehende rannte unterwegs mehrere der ihm Begegnenden an und warf namentlich einen alten Mann, der ihn festhalten wollte, mit solcher Fertigkeit zur Erde, daß Wagener furchtete, derselbe habe sich das Bein gebrochen. In der Wilhelmstraße stürzte der Verfolgte gerade in die Arme des Schutzmanns Schulz, der an jenem Tage dienstfrei und in Civilleidung war, aber den Fliehenden fogleich mit kräftiger Hand ergriff und festhielt. Von ihm und dem ebenfalls an jenem Tage dienstfreien Schutzmann Hilliges, der in Folge des Lärmes aus seiner in der Behrenstraße belegenen Wohnung auf die Straße getreten war und sich der Verfolgung angeschlossen hatte, wurde der Ergriffene — es war der Angeklagte — nach der Polizeiwache in der Jägerstraße gebracht.

Auf dem Transporte dahin hatte Madschat einen Shawl weggeworfen. Bei der Befestigung in der Polizeiwache wurden noch ein Paar Strümpfe in seiner Tasche gefunden. Die von ihm weggeworfenen Gegenstände, sowie die Strümpfe sind von dem Stad. Wolff als sein Eigenthum recognoscirt worden. Wolff hat von den ihm gestohlenen Sachen den größten Theil, im Werthe von 40 Thlr., zurückhalten.

In der Polizeiwache erklärte Madschat noch vor der Befestigung, daß er das Getrennen von Krämpfen, an denen er leide und das Bedürfniß zu brechen fühlte. Er stellte sich mit gebrotem Kopfe über einen dort befindlichen Spucknapf, konnte aber nicht dominieren. Als am folgenden Tage das Dienstmädchen, unverhältnißlich, welche die Reinigung der Zimmer des genannten Polizeibureau zu besorgen pflegte, die Wachtstube reinigte, fand sie in dem Sande des Spucknapfes einen Hauptschlüssel, den sie den dortigen Polizeibeamten einhändigte. Es entstand Fogleich der Verdacht, daß Madschat, als er vorgab, vormitte zu müssen, sich dieses Schlüssels entledigt habe. Der Schutzmann Hilliges begab sich mit dem Schlüssel in die Wohnung des Stad. Wolff u. probierte denselben an den Schlossern der beiden Eingangsthüren derselben, wobei sich herausstellte, daß er beide Thüren mit Leichtigkeit öffnete.

Es muß als unzweifelhaft angenommen werden, daß die beiden ausgeräumten Kästen der Kommode ebenfalls mit Anwendung falscher Schlüssel geöffnet waren. Wolff hatte bei seinem Fortgehen am 2. Februar die Kommodenkästen sorgfältig verschlossen, den Schlüssel dazu in seinem Bulse eingeschlossen und den Schlüssel des letzteren unter Bücher auf eine andere Kommode gelegt, wo derselbe nicht leicht von jemanden, die diesen Verwahrungsort nicht kannte, gefunden werden konnte und auch noch lag, als Wolff Abends in seine Wohnung zurückkehrte.

Auch zu den nach seinem Fortgehen in der Kirche aufgehängten Schlüsseln hatte außer den Bärgoldschens Eheleuten und dem Dienstmädchen derselben in der Zeit, in welcher der Diebstahl verübt

wurde, Niemand gesangen können, weil in dieser Zeit entweder das Dienstmädchen anwesend oder die Eingangsthüren verschlossen waren.

Der Angeklagte leugnete, wie in der Voruntersuchung, so auch im heutigen Audienztermin. Er behauptete, er sei gerade an dem Hause Behrenstraße 10 vorübergekommen, als der Schlächtermeister Wagener mit dem Rufe: "haltest den Dieb", herausgestürzt sei und habe sich der Verfolgung angeschlossen. Das Badet mit Wäsche und den Shawl weggeworfen zu haben, bestritt er, die Strümpfe wollte er aufgehoben haben, um ein Überschlagsmittel gegen den Dieb, der sie weggeworfen, liefern zu können! Von dem in dem Spucknapf gefundenen Schlüssel wollte er nichts wissen.

Der Angeklagte wurde von der Frau Bärgold mit Bestimmtheit als der Eine von den beiden Männern, die sie die dritte Treppe herunterlaufen sah und desgleichen von Wagener als derjenige, den er verfolgt und schon bei dessen Heraustreten aus dem Hause in dem Augenhinblick, als sein Gesicht von der Gasflamme beleuchtet war, scharf in's Auge gefaßt, recognoscirt.

Von den Geschworenen für schuldig erklärt, wurde der schon wegen Diebstahls im Jahre 1852 bestraft Angeklagte von Gerichtshofe zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 30. April.

1. Der Pianofortefabrikant Andreas Hartenstein ist des Betruges angeklagt. Hartenstein hatte durch notariellen Contract vom 30. December 1856 2 Pianinos an den Kaufmann Busch hier selbst verkauft. Dessen ungeachtet verkaufte er am 4. Januar d. J. mittelst eines Reverses, der von ihm und einem Particularier Franz unterschrieben war, das eine dieser Pianinos an den Particularier Hoppe für den Preis von 136 Thlr., von welchem Hoppe 24 Thlr. baar zahlten und der Rest von 112 Thlr. auf eine Wechsel schuld des Hartenstein an Hoppe von diesem Betrage verrechnet werden sollte. Hoppe entschloß sich zum Kauf des Pianinos, nur um sich Deckung für seine Wechselsforderung zu verschaffen, da er bei den schlechten Vermögensverhältnissen des Hartenstein nicht baare Zahlung von ihm erlangen konnte. Das gekaufte Pianino erhielt Hoppe nicht von dem Angeklagten, dagegen hat der Letztere an ihn von den für dasselbe gezahlten 20 Thlr. 17 Thlr. zurückgezahlt.

Hartenstein ist des Betruges angeklagt, inssofern er den Hoppe durch die Unterdrückung der wahren Thatstelle, daß das Pianino, welches er an Hoppe verkaufte, bereits verkauft war, in einen Irrthum versetzt und dadurch in gewinnlüstiger Absicht an seinem Vermögen beschädigt habe.

Durch die Beweisaufnahme überführt, wurde der Angeklagte zu 1 Monat Gefängniß, einer Geldbuße von 50 Thlr. und dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

2. Der Anstreicher Carl Heinrich Adolph Kinkeldey ist des unbefugten Gewerbebetriebes und der Gemeinfesteuntercravention angeklagt. Der Angekl. soll nämlich in den Monaten October und November d. J. das Malergewerbe unbefugter Weise und in steuerpflichtigem Umsange ohne die erforderliche Anzeige bei der Communalbehörde ausgeübt haben, indem er bei